

Subjektive Grundrechtsgehalte

– In hohem Masse umstritten ist schliesslich das Problem, ob über die genannten punktuellen Leistungsansprüche hinaus den abwehrrechtlich strukturierten Grundrechtsbestimmungen auf interpretativem Wege allgemein leistungsrechtliche Gehalte zuzuordnen sind. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs schweigt sich insoweit weitgehend aus. Nur gelegentlich wird die Frage kurz angesprochen und verneint.⁸³

(2) Insbesondere: Der Anspruch auf staatlichen Schutz

Der verbreiteten Skepsis – nicht nur des Staatsgerichtshofs – gegenüber interpretatorisch erschlossenen Leistungsrechten⁸⁴ wird man grundsätzlich zustimmen können. Wegen des bedrohten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gilt dies namentlich im Blick auf die sogenannten originären Teilhaberechte. Etwas anderes gilt jedoch für den grundrechtlichen Anspruch auf staatlichen Schutz. Auch wenn dieser im Verfassungstext des Fürstentums Liechtenstein nur an einer Stelle, in Art. 37 II 1. Halbs. LV explizit statuiert ist, bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen eine darüber hinausgehende Anerkennung einer schutzrechtlichen Grundrechtsfunktion.⁸⁵ Sie lässt sich zurückverfolgen bis in die frühen Verfassungstexte Nordamerikas, in denen als klassische Garantie das Grundrecht auf Sicherheit enthalten war. Abwehrrecht und Schutzpflicht bzw. Schutzrecht sind gegenläufige Funktionen der Freiheitsgrundrechte. Einerseits obliegt es dem Staat, die vorgegebene Rechtssubstanz durch Eingriffsverzicht zu schonen und zu respektieren, andererseits obliegt ihm die positive Pflicht, sie gegen private Übergriffe zu sichern.⁸⁶ Unter Berücksichtigung des bleibenden primären Sinnes der

⁸³ So zu Art. 41 LV StGH, Gutachten vom 27. März 1957, ELG 1955–1961, 118 (120); schroff ablehnend namentlich die ältere Judikatur des österreichischen Staatsgerichtshofes, s. etwa das Fristenlösungserkenntnis (VfSlg. 7400/1974) und das Universitätsorganisationsgesetz-Erkenntnis (VfSlg. 8136/1977).

⁸⁴ Dazu s. etwa Stern, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 109 Rn. 45.

⁸⁵ Zur vorsichtigen "Annäherung" des öVerfGH an diese Grundrechtsfunktion s. etwa Martin Schlag, Die Herausforderung der Biotechnologie an die österreichische Grundrechtsdogmatik, ÖJZ 1992, 50 (52 ff.).

⁸⁶ Umfassende Bestandsaufnahme der Diskussion bei Klaus Stern, Staatsrecht III/1, 1988, S. 931 ff.; Johannes Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten; Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 111 Rn. 1 ff. und 77 ff.; grundlegend und wegweisend insoweit die erste Abtreibungsentscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1975, E 39, 1 ff.; zu den Schutzpflichten der EMRK s. Dietrich Murswiek, Die Pflicht des Staates zum Schutz vor Eingriffen Dritter nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: H. J. Konrad (Hrsg.), Grundrechtsschutz und Verwaltungsverfahren,